



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112 264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

30
 GE/19
 Datum: -2. SEP. 1985
 Verteilt 5.9.85 Krenz
 St. Müller

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

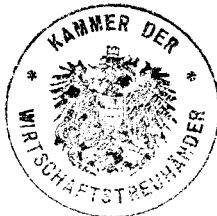
1066/85/Dr.Schn/St

30.8.1985

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder nimmt höflich Bezug auf ihre Stellungnahme vom 26.7.1985 zu oa.Betreff und übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer ergänzenden Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:



Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112 264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9
1015 W i e n

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ.23 0102/2-II/3/85	4.7.1985	1066/85/Dr.Schn/St	30.8.1985

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder nimmt höflich Bezug auf ihre Stellungnahme vom 26.7.1985 zu oa.Betreff und gestattet sich, diese wie folgt zu ergänzen:

Zu Art.I Zif.14 und 15

In §§ 8 und 30 c FLAG sind betragsmäßige Korrekturen vorgesehen, um die Preissteigerung abzugelten. Aus dem selben Grund sollte jedoch auch der von einer Freigrenze von derzeit S 15.000,-- abhängige Freibetrag von derzeit S 10.000,-- in § 41 Abs.4 letzter Satz angehoben werden, und zwar auf S 15.000,-- (Freibetrag) und S 22.500,-- (Freigrenze), wie dies im AbgÄG 1984, BGBI 1984/531, für die vergleichbare Bestimmung bei der Lohnsummensteuer vorgesehen wurde (§ 25 Abs.2 GewStG).

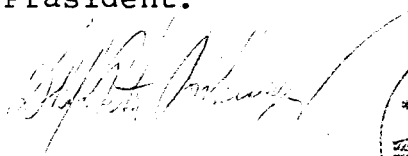
Gemäß § 42 Abs.1 lit.b FLAG sind derzeit von der Leistung des Dienstgeberbeitrages unter anderem die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes) befreit, wobei diese gemäß § 46 den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen haben.

b.w.

Die Praxis hat gezeigt, daß dies derzeit bereits vereinzelt zum Nachteil geworden ist. Es wird daher angeregt, für die Selbsttragung der Familienbeihilfe sowie der Geburtenbeihilfe für diesen Bereich ein Optionsrecht vorzusehen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser ergänzenden Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:
i.V.



Der Kammerdirektor:

